

Koresuke Yamauchi

Das globale Internationale
Privatrecht im
21. Jahrhundert
— Wendung des klassischen
Paradigmas des IPRs zur
Globalisierung —

Heft 88

Juni 2009

**Das globale Internationale Privatrecht
im 21. Jahrhundert**
— Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur
Globalisierung —

Von

Koresuke Yamauchi

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Koresuke Yamauchi, LL.M., japanischer Rechtswissenschaftler von der Chuo-Universität in Tokio, ist einer der bedeutendsten Vertreter des Rechtsgebiets Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Japan und wurde im Jahre 2007 zum Forschungspreisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung gekürt.

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 88

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-148-3

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html

www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Fragestellung.....	5
I. Internationales Privatrecht im klassischen Sinne	5
II. Beschränkende Lösungen im klassischen IPR.....	6
III. Verantwortung der Juristen und ihre Aufgabe.....	6
B. Was sind die Probleme?	7
I. Die zu lösenden Probleme.....	7
II. Beispiele.....	8
1. „Hinkende“ Verteilung des Sorgerechts bei gerichtlicher Ehescheidung.....	8
2. „Punitive Damages“ und partielle Anerkennung im Vollstreckungsrecht ...	9
3. Ersatzmutterschaft.....	10
C. Ein globales IPR – Versuch einer Konkretisierung	11
I. Einleitung.....	11
II. Privatisierung.....	11
1. Organ für die Erledigung der Konfliktfälle	12
2. Klienten (Parteien)	12
3. Verfahren(sregelungen)	13
4. Materiellrechtliche Regelungen	13
III. Zusammenarbeit der Nationalstaaten mit dem privaten Erledigungssystem ...	13
IV. Thesen für das globale Internationale Privatrecht.....	15
D. Kritikpunkte und Verwirklichungsmöglichkeit	16
E. Zum Schluss	17
Schrifttum	19

“Gewiß, die Staaten werden noch lange ihr IPR benötigen. Aber welches? Jedes moderne IPR lässt sich auf folgende drei Sätze zurückführen: *Art. 1* „Die lex fori anerkennt Rechte, die in einem anderen Staat nach dortigem Recht entstanden sind, wenn dieser zum Zeitpunkt der Rechtsentstehung für diesen Gegenstand die Regelungszuständigkeit hatte.“; *Art. 2* „Ein Staat ist regelungszuständig, wenn der Schwerpunkt eines Gegenstandes bei ihm liegt.“; *Art. 3* „Bei Gefährdung der eigenen öffentlichen Ordnung geht die lex fori vor.“¹

A. Fragestellung

I. Internationales Privatrecht im klassischen Sinne

Nach der traditionellen Darstellung, die sich in fast allen Lehr- und Lernbüchern findet, ist das Internationale Privatrecht als derjenige Normenkomplex definiert, der bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmt, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind.² Dem liegt das Nationalstaatsystem³ zugrunde, nach dem ein souveräner Staat eine gesetzgebende Zuständigkeit dafür hat, nationale Regeln zur Lösung inländischer Streitigkeiten mit Auslandsberührung aufzustellen. Das System führt regelmäßig zu Kollisionen des eigenen Sach- und Kollisionsrechts mit dem anderer Nationalstaaten.

Im Internationalen Privatrecht unterscheidet man typischerweise drei Rechtsquellen: Einheitsrecht im Sach- und Kollisionsrecht, unmittelbare (zwingende) Anwendung inländischer Sachnormen sowie inländische Kollisionsnormen. Bei den Kollisionsnormen sind wiederum zwei Arten zu unterscheiden: selbständige und unselbständige Kollisionsnormen. Der besondere Teil des IPR behandelt die selbständigen Kollisionsnormen, mit denen Anknüpfungsgegenstände und Anknüpfungspunkte für die verschiedenen Sachgebiete (z.B. Personen-, Namens-, Ehe-, Kindschafts-, Unterhalts-, Vormundschafts- und Erbrecht u.a. einerseits und Vertrags-, Delikts-, Bereicherungs- und Sachenrecht u.a. andererseits) geregelt werden. Unselbständige Kollisionsnormen regeln im Allgemeinen Teil des IPR, wie selbständige Kollisionsnormen angewandt werden sollen. Neben dem Allgemeinen und Besonderen Teil sind oft auch Internationales Zivilverfahrensrecht und Staatsangehörigkeitsrecht sowie Geschichte bzw. Methodenlehre als Internationales Privatrecht erfasst. Der Schwerpunkt des IPR ist je-

* Dem Aufsatz liegt mein Gastvortrag zugrunde, den ich aufgrund der freundlichen Einladung von Frau Kollegin *Prof. Dr. Cordula Stumpf* im Rahmen der Vorlesung „Internationales Privatrecht“ vom Herrn Kollegen *PD Dr. Matthias Lehmann, D.E.A., LL.M.* an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der *Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg* am 19. Mai 2009 (Melanchthonianum) gehalten habe. Ich danke Frau Kollegin *Stumpf* sowie Herrn Kollegen *Lehmann* für ihre Gastfreundschaft sehr herzlich.

** Für sprachliche Hilfe bei der Verbesserung meines Manuskripts möchte ich Herrn *Prof. Dr. Heinrich Menkhaus*, Inhaber des Lehrstuhls für „Deutsches Recht“ an der Juristischen Fakultät der *Meiji-Universität* in Tokyo sehr herzlich danken.

¹ *Aden*, RIW Heft 9/2008, 1 (1).

² Siehe beispielsweise *Kienle*, Internationales Privatrecht, 1ff.

³ Ein Nationalstaat ist ein Staat, der auf der Idee der Souveränität der Nation beruht. Sprachliche, kulturelle oder ethnische Homogenität wurde zwar im Diskurs um die Nation oft als Voraussetzung des Nationalstaates bezeichnet, ist aber in der Realität nirgends verwirklicht.

denfalls Auslegung und Anwendung verschiedener Kollisionsnormen. IPR ist alles in allem ein Fach "à-la-carte" wie beispielsweise Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht u.a.

II. Beschränkende Lösungen im klassischen IPR

Historisch gesehen gibt es in der Welt kein global einheitliches Gericht und Recht. Unter dem Nationalstaatssystem wendet vielmehr jedes staatliche Gericht sein IPR als Staatsrecht an. Die staatlichen Gerichte neigen eigentlich zu national einheitlichen Lösungen und zur Respektierung des eigenen nationalen Staatsinteresses (nationale Rechtssicherheit im entscheidenden Staat; nationaler Entscheidungseinklang). Obwohl ein und dieselbe Lösung in allen betroffenen Staaten wünschenswert wäre, gelangen der entscheidende und der anerkennende Staat häufig zu einander widersprechenden Ergebnissen. Das Nationalstaatssystem hat daher oft das Auseinanderfallen beider Entscheidungen zur Folge.

Jeder Nationalstaat benutzt seine eigenen Gesetze einschließlich seiner Sach- und Kollisionsnormen sowie das vertragliche Einheitsrecht als Mittel zur Sicherstellung seiner eigenen Staatsinteressen. Jedes Rechts- und Justizsystem wird auf dem globalen juristischen Markt als sog. „juristische Dienstleistung“ angesehen. Die Klienten bzw. Mandanten kaufen die in der Welt für sie günstigste Dienstleistung. Diese Tendenzen sind z.B. durch das sog. „Forum Shopping“ in der internationalen Zuständigkeit, durch das Heimwärtsstreben bei der Verweisung eines anwendbaren Rechts, insbesondere Rückverweisung, durch strenge Ordre-public-Voraussetzungen bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen usw. gekennzeichnet. Hinter der bevorzugten Stellung des nationalen Interesses steht die Interessenanalyse (*Philipp Heck*). Das traditionelle IPR kann zwar Sachverhalte mit Auslandsberührung nur im Inland lösen, erreicht aber unter globalem Gesichtspunkt oft die Frontstellung des jeweiligen nationalen Staatsinteresses. Dazu ein Beispiel: Der Entwurf des Haager Abkommens über Internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurde zum Haager Abkommen über die Vereinbarung der Internationalen Zuständigkeit vom 30. Juni 2005 (Convention on Choice of Court Agreement) kaum verändert.

III. Verantwortung der Juristen und ihre Aufgabe

Nationalstaatssystem, Koexistenz der inhaltlich verschiedenen nationalen Rechte, Respektierung des inländischen Entscheidungseinklangs in einem souveränen Staat und die Zerstückelung der gerichtlichen Entscheidungen in den betreffenden Staaten sind für die Juristen dringend zu lösende Probleme. Wir alle sollen durch rechtswissenschaftliche und -praktische Tätigkeiten als Weltbürger handeln. Glücklicherweise haben Sie Europäer den schönen Begriff „European citizenship“ schon kreiert.

Das hohe Ideal, diese Probleme lösen zu wollen, ist in der Geschichte immer wieder aufgetaucht. Hier ist beispielsweise der Name von *Ernst Zitelmann* zu nennen. Er war ein berühmter deutscher Kollisionsrechtler im 19. Jahrhundert, der als ordentlicher Professor von 1881 bis 1884 hier in Halle gelehrt hat. Er hielt am 20. April 1888

in Wien einen Vortrag über „Die Möglichkeit eines Weltrechts“⁴. Auch der Österreichische Reichsratsabgeordnete *Julius Ofner* hielt 1888 in Wien einen Vortrag mit dem Titel „Der Grundgedanke des Weltrechts“⁵. Beide Gedanken haben Einfluss auf japanische Gelehrte ausgeübt. *Kōtarō Tanaka*⁶, der von 1923 bis 1945 als Professor an der Staatlichen Universität Tokyo Handelsrecht und Rechtsphilosophie lehrte und von 1950 bis 1960 als Präsident des Japanischen Obersten Gerichtshofes sowie von 1960 bis 1970 als Richter des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag fungierte, hat zwischen 1932 und 1934 eine dreibändige Serie „Theorie des Weltrechts“ publiziert und einen Vortrag mit gleichem Titel 1936 in Paris gehalten.⁷

Der Versuch, das „Internationale Privatrecht“ von der Souveränität zu lösen und das Fach unter einem globalen Gesichtspunkt zu reorganisieren, ist deshalb nichts Neues. In Europa treten mittlerweile neue Begriffe wie „Europäisches Internationales Privatrecht“⁸ bzw. „Gemeinschaftskollisionsrecht“, aber auch „Universales Kollisionsrecht“⁹ auf. Wichtige Weichenstellungen sind auch im Europäischen Vertragsrecht¹⁰ vorgeschlagen worden (UNIDROIT, Commission on European Contract Law, Common Core Project, Pavia-Group, Acquis Group, Study Group on a European Civil Code u.a.). Es bietet sich uns daher im Augenblick eine günstige Gelegenheit, das IPR in Form von Weltrecht zu gestalten.

Im Folgenden werden Probleme im klassischen IPR durch einige Beispiele vorgestellt (B.), um die Erforderlichkeit eines neuen Paradigmas vom globalen IPR deutlich zu machen. Danach ist die Konzeption des globalen IPR im Gegensatz zum klassischen IPR zu erklären. Letztlich sind Kritikpunkte an Konzeption sowie Verwirklichungsmöglichkeiten zu erwähnen.

B. Was sind die Probleme?

I. Die zu lösenden Probleme

Was sind die Probleme in unserem IPR? Wie gezeigt kann unser IPR im traditionellen System viele Probleme aufwerfen: Nationalstaatssystem, Koexistenz der inhaltlich verschiedenen Staatsrechte, Respektierung des inländischen Entscheidungseinklangs in einem souveränen Staat, Zerstückelung der gerichtlichen Entscheidungen in

⁴ *Zitelmann*, Die Möglichkeit eines Weltrechts; Vgl. auch *Klein*, Die Möglichkeit eines Weltprivatrechts, in: Festschrift Zitelmann, 1ff.

⁵ *Ofner*, Der Grundgedanke des Weltrechts.

⁶ *Yokota/Tanaka*, in: Kokusaihō Gakkai (Japanische Gesellschaft für Völkerrecht) (Hrsg.), Kokusai kankei hō jiten (Rechtswörterbuch für Internationale Beziehungen), 591.

⁷ *Tanaka*, in: Annales de l'Institut de Droit comparé de l'Université de Paris, III, 303-315 und *ders.*, Zoku sekaihō no riron, Jō (Theorie des Weltrechts, Bd.2A), 23.

⁸ *Kreuzer*, *RabelsZ* 70 (2006), 1 (1ff.).

⁹ *Kreuzer*, in: Dietmar Baetge/Jan von Hein/Michael von Hinden (Hrsg.), Die richtige Ordnung. Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, 129 (129ff.).

¹⁰ Siehe beispielsweise Grundregeln des europäischen Vertragsrechts der Kommission für Europäisches Vertragsrecht, erhältlich im Internet unter: <http://frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law/>; *Saenger*, Aktuelle Fragen des deutschen und europäischen Zivilrechts, 1ff.

den betreffenden Staaten u.a. Das künftige IPR hat sich an der Globalisierung zu orientieren. Globale Interessen haben bei der Auslegung und Anwendung der nationalen Sach- und Kollisionsnormen den Vorrang vor den nationalen Interessen.

Recht und Rechtssystem jedes Staates sind zwar ein Produkt seiner eigenen Geschichte. Jedes IPR hat einen eigenen nationalen Charakter. Das angewandte IPR in der Welt ist hauptsächlich nationales IPR, etwa deutsches, französisches, japanisches IPR u.a. Diesem nationalen IPR gelingt es, sich im Inland abzuschotten. Fast alle Angelegenheiten sind im Entscheidungsstaat lokalisiert. Rücksichtnahme auf nationale Interessen führt nicht zu einer vereinheitlichten Lösung zwischen den betroffenen Staaten. Nicht nur Rechtspraktiker, sondern auch Wissenschaftler betrachten eine solche Lage als Ausdruck der Selbständigkeit. Das Außerachtlassen der Probleme bedeutet aber m.E. eine pflichtwidrige Selbstvergessenheit und Unverantwortlichkeit.

II. Beispiele

1. „Hinkende“ Verteilung des Sorgerechts bei gerichtlicher Ehescheidung

Eine Deutsche und ein Japaner hatten 1982 in der Deutschen Demokratischen Republik nach der dort nötigen Form die Ehe geschlossen. Ihnen wurde 1984 ein Mädchen geboren. Die Familie wohnte ab 1988 in Berlin. 1989 gab die Ehefrau das Zusammenleben mit ihrem Ehemann auf. Er flog im April 1989 mit seiner Tochter nach Japan. Sie reichte daraufhin am 8. Juli 1989 beim Familiengericht in Berlin eine Klage gegen ihn auf Ehescheidung sowie auf Zuteilung des Sorgerechts an sie ein. Die Klageschrift u.a. wurde öffentlich zugestellt und der Prozess in der Abwesenheit des Ehemanns geführt. Das Urteil wurde am 8. Mai 1990 rechtskräftig.

Andererseits reichte der japanische Ehemann am 26. Juli 1989 eine Klage auf Scheidung und Zuteilung des Sorgerechts an ihn beim Distriktgericht Urawa, Abteilung Koshigaya, in seinem Heimatland ein. Die Klageschrift wurde am 20. September 1990 an die Ehefrau persönlich zugestellt. Sie bestritt die internationale Zuständigkeit des japanischen Gerichts und beantragte zugleich Abweisung der Klage wegen Rechtskraft des deutschen Urteils. Das Distriktgericht Urawa, Abteilung Koshigaya, wies tatsächlich am 28. November 1991¹¹ die Klage mangels internationaler Zuständigkeit ab. Es meinte, dass der Ehemohnsitz der Gerichtsstand sei. Das Obergericht Tokyo bejahte im Gegensatz dazu am 27. Januar 1993¹² als Berufungsgericht umgekehrt die internationale Zuständigkeit, weil die Staatsangehörigkeit eines Ehepartners den Gerichtsstand begründen könne. Der Oberste Gerichtshof wies am 24. Juni 1996¹³ die Revision der Ehefrau zurück, weil das deutsche Urteil wegen der erfolgten öffentlichen Zustellung gegen die japanische öffentliche Ordnung verstoße und des-

¹¹ Urteil des Distriktgerichts Urawa, Abteilung Koshigaya vom 28. November 1991, abgedruckt in: Minshū Bd.50, Heft 7, 1467.

¹² Urteil des Obergerichts Tokyo vom 27. Januar 1993, abgedruckt in: Minshū Bd.50, Heft 7, 1474.

¹³ Urteil des zweiten Senats des Obersten Gerichtshofs vom 24. Juni 1996, abgedruckt in: Minshū Bd.50, Heft 7, 1451. Siehe *Sakurada*, Anmerkung, in: *Sakurada/Dōgauchi* (Hrsg.), *Kokusai shihō hanrei hyakusen* (Die wichtigsten 100 Entscheidungen zum IPR), Nr. 91.

halb in Japan nicht anerkannt werden könne, und bejahte die internationale Zuständigkeit des japanischen Gerichts.

In diesem Fall wurde zwar der Ehescheidung in Deutschland und in Japan gemeinsam stattgegeben, aber die Entscheidungen über die Zuteilung des Sorgerechts sind nicht identisch. Diese Disharmonie bleibt außer Acht. Ist das kein Problem? Hätte die deutsche gerichtliche Entscheidung die Interessen der Parteien unter globalen Gesichtspunkt ausgeglichen, müsste die deutsche Entscheidung auch in Japan zur Erlangung einer einheitlichen Lösung in beiden Ländern anerkannt werden.

2. „Punitive Damages“ und partielle Anerkennung im Vollstreckungsrecht

Das US-amerikanische Recht kennt „punitive damages“, eine Art Strafschadensersatz, das japanische Recht nicht. Die kalifornische Tochtergesellschaft A einer japanischen Aktiengesellschaft Y hatte vor Kapital in ein Unternehmen im US-Bundesstaat Oregon zu investieren. Dazu wurde eine Partnerschaft X von A, Y u.a. in Oregon organisiert. Die in Oregon gegründete juristische Person B war Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine Fabrikanlage gebaut werden sollte. Da der Plan ins Stocken kam, gerieten die Beteiligten in Streit miteinander. A und Y reichten gegen B und X bei einem Gericht im Bundesstaat Kalifornien Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Grundstücksmietvertrages ein. B und X forderten mit Klage umgekehrt gegen A, Y und den Generaldirektor von Y Erfüllung des Grundstücksmietvertrages und hilfsweise Schadensersatz wegen Betrugs. Das kalifornische Gericht gab dem Schadensersatzanspruch statt. Die Schadenssumme betrug 425.251 US-Dollar, die „punitive damages“ wurden auf 1.125.000 US-Dollar beziffert. Die Berufung von B und Y wurde zurückgewiesen und das Urteil rechtskräftig. B übertrug später seine Forderung auf X. Dieser machte die Anerkennung und Vollstreckung des kalifornischen Urteils beim Distriktgericht Tokyo geltend.

Das Distriktgericht Tokyo wies die Klage mit Beschluss vom 18. Februar 1991¹⁴ zurück, weil die enorm hohe Summe als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Vollstreckungsrecht des Forumstaates rechtswidrig sei. Das Obergericht Tokyo wies die dagegen gerichtete Berufung am 28. Juni 1993¹⁵ zurück, weil das „punitive damages“ stattgebende kalifornische Urteil einen strafrechtlichen Charakter habe und dieser gegen die öffentliche Ordnung des japanischen Rechts verstoße. Schließlich erkannte der Oberste Gerichtshof am 11. Juli 1997¹⁶ den Schadenersatz von 425.251 US-Dollar an, verweigerte aber die Anerkennung der „punitive damages“ aufgrund der Ordre public-Klausel.

Auch in diesem Fall führte das kalifornische Urteil ins Leere. Die Harmonie wurde erneut außer Acht gelassen. Hätte die kalifornische gerichtliche Entscheidung die Interessen der Parteien unter globalen Gesichtspunkten ausgeglichen, müsste die kali-

¹⁴ Beschluss des Distriktgerichts Tokyo vom 18. Februar 1991, abgedruckt in: Minshū Bd.51, Heft 6, 2573.

¹⁵ Urteil des Obergerichts Tokyo vom 28. Juni 1993, abgedruckt in: Minshū Bd.51, Heft 6, 2573.

¹⁶ Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 11. Juli 1997, abgedruckt in: Minshū Bd.51, Heft 6, 2573. Siehe *Yokoyama*, Anmerkung, in: Sakurada/Dōgauchi (Hrsg.), *Kokusai shihō hanrei hyakusen* (Die wichtigsten 100 Entscheidungen zum IPR), Nr. 98.

fornische Entscheidung auch in Japan zur Erlangung einer einheitlichen Lösung in beiden Ländern anerkannt werden.

3. Ersatzmutterschaft

Der dritte Fall betrifft die Ersatzmutterschaft (Leihmutterschaft). In Indien kommt das Ersatzmuttergeschäft zurzeit in Mode. Der Umfang des Geschäfts betrug bis 20. November 2006 vermutlich ca. 449 Millionen US-Dollar¹⁷. Dadurch, dass eine Frau ihre in England wohnende Tochter vertrat und ein Kind (eigentlich ihr Enkelkind) im Jahre 2004 im Dorf Anand des Bundesstaates Gujarat in Indien gebar, wurde der Name des Dorfes als Mittelpunkt des Ersatzmuttergeschäfts bekannt. Viele Ehepaare kamen seither in das Dorf, um Babies zu bekommen. Die Klienten bezahlten einer Ersatzmutter sowie einem Vermittler für eine einmalige Schwangerschaft bzw. Entbindung etwa 100.000 Rupie (circa 200.000 Yen). Wird heute in Indien ein solches Geschäft geschlossen, betragen die Gesamtkosten ca. 3.000 bis 6.000 Dollar. Wenn man ein solches Geschäft in den Vereinigten Staaten von Amerika tätigen will, muss man normalerweise mindestens 15.000 Dollar zahlen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2007 hatten ein Japaner und seine Ehefrau in Ahmedabad einen Vertrag über eine Ersatzmutterschaft mit einer Inderin durch Vermittlung einer indischen Ärztin geschlossen. Vor der Niederkunft aber ließ sich das Paar im Juni 2008 in Japan scheiden. Am 25. Juli 2008 wurde ein Mädchen in Indien geboren¹⁸. Dort gilt ein Ersatzmutterschaftsvertrag seit 2001 als gültig. Nach dem indischen Recht kann ein Kind, dessen Mutter eine Inderin ist, die indische Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben. Die Geburt des hier in Rede stehenden Kindes wurde dort angemeldet. Im Formular der Geburtsanmeldung wurde die indische Ersatzmutter als Mutter eingetragen. Die Inderin erklärte aber, dass sie nur ihre vertragliche Verpflichtung erfüllt habe, dass sie nicht die Mutter des Kindes sei und die Erziehung des Kindes verweigern werde. Daraufhin erwarb das Mädchen keine indische Staatsangehörigkeit.

Andererseits wurde das Mädchen nach japanischem Recht auch nicht Japanerin. Japan erkennt eine Ersatzmutterschaft nicht an.¹⁹ Die japanische Botschaft in Indien verweigerte dem Kind die Ausstellung eines japanischen Passes. Sie meinte, dass das Kind einen indischen Pass und eine Ausreiseerlaubnis nach Japan erhalten müsse, wenn es mit seinem Vater nach Japan gehen wolle. Aber dieser Weg erwies sich als nicht gangbar.

¹⁷ *Kadokura*, BRICs no sugao (=Die ungeschminkte Gesichter der BRICs-Länder), erhältlich im Internet unter: <<http://business.nikkeibp.co.jp/article/world/20061117/113920/>>.

¹⁸ Der Fall ist erst durch verschiedene Zeitungsberichte (z.B. Asahi-Shimbun (Asahi-Zeitung) vom 8. August 2008, Chōkan (Morgenausgabe), 34; Nihon keizai shimbun (Japanische Wirtschaftszeitung), Chōkan (Morgenausgabe), 42) in Japan bekannt geworden. Ausführlich siehe Asahi-Shimbun (Asahi-Zeitung) vom 11. August 2008, Chōkan (Morgenausgabe), 2.

¹⁹ Die Nihon Gakujutsu Kaigi (Japan Science Council; Japanische Beratungskommission für Wissenschaft) hat sich wegen des erforderlichen Schutzes des Kindes sowie der Ersatzmutter einer Anerkennung eines Ersatzmutterschaftsvertrages widersetzt.

Die japanische Botschaft hatte dem Japaner vorgeschlagen, dass Mädchen zu adoptieren, wenn er es nach Japan mitbringen wolle. Aber auch damit hatte er in Indien keinen Erfolg, weil ein lediger Mann nach indischem Recht kein Mädchen adoptieren darf. Seine ehemalige japanische Frau wollte das Kind nicht annehmen. Das Mädchen war infolgedessen zwischen die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der beiden Länder geraten.

Die indische Regierung erklärte dann am 15. September 2008, dass sie dem Mädchen ausnahmsweise ein Zeugnis für die Ausreise nach Japan ausstellen wolle. Auch die japanische Regierung akzeptierte ausnahmsweise die Einreise des Kindes nach Japan.²⁰ Das Mädchen hat nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Japan in anderer Sache jetzt endlich die Möglichkeit, die japanische Staatsangehörigkeit durch nach Geburt erfolgte väterliche Anerkennung zu erwerben.²¹ Diese Entscheidung hat auch den vorliegenden Fall endlich gelöst.

C. Ein globales IPR – Versuch einer Konkretisierung

I. Einleitung

Das größte Problem im gegenwärtigen Internationalen Privatrecht ist das Außerachtlassen der durch die verschiedenen nationalen Lösungen eintretenden Disharmonie. Eine möglicherweise breite Brücke über diese rechtlichen Täler zu bauen, ist die bedeutungsvolle soziale Aufgabe der Juristen in der Welt. Das Endziel der gerichtlichen Verfahren muss es sein, eine Vollstreckbarkeit des erreichten Urteils in Personenstands- und Vermögenssachen zu erreichen. Dass man sich beispielsweise mit der Erreichung von 20% des geforderten Ergebnisses zufrieden gibt, ist m.E. besser als gar nichts, wenn ein Urteil durch Nichtanerkennung eines Gerichts in einem anderen Staat voll ins Leere geht, weil es dort gar nicht vollstreckbar ist.

Das von mir hier vorgeschlagene globale Internationale Privatrecht ist nicht nur ein Einheitsrecht der Sach- und Kollisionsnormen, sondern auch ein System, durch das man Fälle mit Auslandsberührung umfassend erledigen kann. Das System besteht aus einem Konglomerat verschiedener Einrichtungen: Streiterledigende Organe, deren Klienten (Parteien), Verfahren(sregelungen), materiellrechtliche Regelungen u.a.

II. Privatisierung²²

Bei der Erledigung ist die Parteiautonomie wichtig. Vorgeschlagen wird von mir eine Privatisierung des Systems zur Erledigung der Streitigkeiten mit Auslandsberührung. Versöhnungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren, die in vielen Staaten bekannt sind, sind ein Modell der Privatisierung. Privatisierung im eigentlichen Sinne bedeutet (partielle) Abschaffung des Hoheitsrechts bzw. der Souveränität. Damit erhalten Nationalstaaten private Streiterledigungssysteme.

²⁰ Asahi-Shimbun (Asahi-Zeitung) vom 17. September 2008, Chōkan (Morgenausgabe), 38.

²¹ Im einzelnen *Menkhaus*, Meiji Law Journal 16 (2009), 1 (1ff.).

²² Es ist zweifellos, dass Einheitsrecht jedenfalls vorzugsweise auftritt.

1. *Organ für die Erledigung der Konfliktfälle*

Zuerst ist ein zentrales Organ, das „Globale Gericht für Internationale (Zivil-) Sachen (GGIZS)“ zu gründen, um Fälle mit Auslandsberührungen in der Welt unter Berücksichtigung globaler Interessen einheitlich zu erledigen. Das Gericht muss eine Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) sein. Schiedsstellen und ADR (Alternative Dispute Resolution)-Systeme sind dafür lehrreich. Die Idee stammt aus dem Grundsatz von „*pacta sunt servanda*“ im Völkerrecht. Die Vereinbarung gibt dem Gericht die Befugnis, Fälle zu erledigen. Gäbe es eine Vereinbarung zwischen den Nationalstaaten, könnte es auch ein völkerrechtlich-vertragliches Organ sein.

Das Organ verfügt über ein eigenes Sekretariat. Es unterhält an verschiedenen Orten Spruchkörper, zu denen die entscheidenden Juristen gehören. Es hat ebenfalls eigene Organe für die Vollstreckung der getroffenen Entscheidungen an verschiedenen Orten. Wie viele Spruchkörper und Vollstreckungseinheiten es werden, hängt davon ab, wie viele Juristen und Geldmittel zur Verfügung stehen. Die Juristen müssen Kenntnisse mindestens zweier Rechtskulturen haben, weil sie zwischen den Streitenden vermitteln müssen.

Wie oft das Organ von den Klienten beauftragt wird, hängt ebenfalls davon ab, ob es einen vertrauensereckenden Eindruck machen kann. Die sich einem solchen Zweck verpflichtet fühlenden guten Juristen sind aufgerufen, sich selbst oder Kollegen beim Sekretariat anzumelden. Da die Beschaffung guter Juristen gar nicht leicht ist, hat das Organ selbst Juristenausbildung zu betreiben. Aber auch ein Praktikanten-Programm für Jurastudierende anzubieten, ist eine wichtige Aufgabe. Durch Subventionen, Spenden, Gerichtsgebühren der Klienten, Belohnungen, Honorare u.a. bestreitet das Organ seine Kosten, die es für die Erledigung der Streitsachen verauslagt. Das Organ kann zusätzliche Einkünfte erzielen, wenn es den Klienten sinnvolle Informationen (Präzedenzfälle usw.) online oder durch Herausgabe von Büchern anbieten kann.

2. *Klienten (Parteien)*

Die Benutzer des Systems können mit dem Sekretariat möglicherweise schon im Vorfeld der Begründung eines neuen grenzüberschreitenden Rechtsverhältnisses (z.B. Ehe, Kindschaft, Adoption, Vertrag usw.) Kontakt aufnehmen. Klienten zahlen dabei kleine Eintrittsgebühren und erwerben dafür das Recht von verschiedenen Dienstleistungen Gebrauch zu machen. Wenn sie durch das System Erfolg im Vollstreckungsverfahren haben, müssen sie dem Sekretariat eine Art Belohnung zahlen. Für die Berechnung der Belohnung ist der Verweis auf die Steuersatztable im Einkommenssteuergesetz (progressives Besteuerungsverfahren) sicher aufschlussreich. Die Klienten können auch die vom Sekretariat anzubietenden präventiven Dienstleistungen (consulting service) vor einem Streit in Anspruch nehmen. Es ist allerdings unvorhersehbar, wie vielen Streitigkeiten man damit vorbeugen kann.

3. *Verfahren(sregelungen)*

Das vom Organ anzuwendende Verfahrensrecht ist kein nationales Recht, um dem „forum shopping“ vorzubeugen. Die entscheidenden Juristen müssen, wie Schiedsrichter, gründliche (beste und genaue) Kenntnisse über die betreffenden Auslandsrechte und -kulturen haben. Die Juristen sind in der Zukunft möglicherweise einheitlich auszubilden. Aber auch fachlich und örtlich verschiedenartige Erfahrungen können den Juristen Ansätze geben und die Qualität der Entscheidung erhöhen. Die Privatisierung des Vollstreckungsverfahrens darf vom Mietsoldaten- bzw. Fremdenlegionärssystem beeinflusst werden. Um das Verstecken eines Vermögens unmöglich zu machen, sollten die Vollstreckungsbeamten nicht nur physische Kräfte, sondern auch fachliches Wissen haben.

Die hier vorgeschlagene Vollstreckung setzt kein geltendes nationales Zwangsvollstreckungsrecht voraus. Unter dem vorgeschlagenen System tritt m.E. keine Schwierigkeit auf, weil die unter dem System stehenden Parteien vorher die Annahme der Zwangsvollstreckung – z.B. in der Form des Anbietens der als Pfand gegebenen Geldmittel und/oder Vermögen – vereinbaren müssen. Wenn man vor dem staatlichen Recht fliehen möchte, dann muss man einen angemessenen Ersatz dafür anbieten.

4. *Materiellrechtliche Regelungen*

Bei der Untersuchung im Organ ist der möglichen Versöhnung zwischen den Parteien zuerst nachzugehen. Materiellrechtliche Maßstäbe stammen nicht aus den jeweiligen nationalen Rechten, sondern sind allgemeine Grundsätze wie bona fide oder equity. Es darf nicht als parteiisch gelten, wenn das entscheidende Organ irgendeiner nationalrechtlichen Regelung Priorität einräumt, wenn die nationalrechtlichen Einschätzungen unterschiedlich sind. Materiellrechtliche Maßstäbe, die das Organ anwendet, sind wie im Schiedsverfahren seine eigenen autonomen Regelungen.

Bei der Anmeldung einer Streitsache im Sekretariat müssen sich die Klienten der globalen Vollstreckung der Entscheidung des Organs unterwerfen. Funktioniert das System, kann weder das Bankgeheimnis der Schweiz noch ein Steueroasenprinzip der Vollstreckung entgegenstehen.

III. Zusammenarbeit der Nationalstaaten mit dem privaten Erledigungssystem

Die Privatisierung funktioniert aber dann nicht, wenn die Klienten dem System nicht vertrauen oder wenn sie nur dem nationalrechtlichen Gerichtssystem Vertrauen schenken. Wenn Nationalstaaten ihr Gerichtssystem den eigenen Interessen unterordnen und dabei in privater Sphäre intervenieren, scheitert das System umfassend. Bei der Interpretation aller Normen tritt kein im Forumstaat sinnvolles Staatsinteresse, sondern nur globales Interesse auf. Für eine Übergangszeit dürfen Nationalstaaten und das Organ jeweils einen Vertrag über die justizielle Zusammenarbeit schließen. Dabei ist zu erwarten, dass die Nationalstaaten dem Organ diplomatisch die Steuerimmunität zubilligen.

Schließen Nationalstaaten und das Organ einen Vertrag über justizielle Zusammenarbeit, kann das Gerichtssystem eines Nationalstaates als Stellvertreter des Organs fungieren und vice versa. Nationalstaaten können die Ermessensfreiheit haben, die Entscheidung über grenzüberschreitende Sachverhalte ihren Zivilgerichten anzuvertrauen oder ein nur für Fälle mit Auslandsberührung zuständiges Gericht neu zu gründen.

Es ist wünschenswert, dass Juristen aus verschiedenen Kulturkreisen zu einem Spruchkörper gehören. Nicht nur Karriererichter, sondern auch Rechtsgelehrte sowie Rechts- und Staatsanwälte sollten die Qualifikation zum Richteramt erhalten. Wird ein Vertrag über das Vollstreckungsverfahren abgeschlossen, können die Nationalstaaten mehrere Alternativen wählen. Sie können die Gelegenheit wahrnehmen, als Vertreter des Organs zu fungieren oder die vom Organ ausgesprochenen Entscheidungen anerkennen (privatisierte Entscheidungen als Anerkennungsgegenstände). Selbstverständlich ist es ratsam, dass die vom „Globalen Gericht für Internationale (Zivil-) Sachen (GGIZS)“ ausgesprochenen Entscheidungen ohne Einwände anerkannt werden (Freistellung).

Die nationalen Gerichte wenden zwar möglicherweise materiellrechtliches Einheitsrecht an. EU-Recht, Haager Abkommen, UNO-Verträge sind dafür gute Beispiele. In Europa gibt es mittlerweile nicht wenige Einheitsrechte (z.B. Vertragsrecht). Auch das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf; United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)) ist ebenfalls anzuwenden. Aber die Staatsinteressen stören mitunter die gesetzgebende Vereinheitlichung nationaler Gesetze bzw. die einheitliche Auslegung eines Einheitsrechts. Die Nationalstaaten müssen zwangsläufig dem Wesen nach ihre eigenen Interessen berücksichtigen.²³

Gibt es kein Einheitsrecht, wendet das nationale Gericht eigentlich sein eigenes Kollisionsrecht an, um das anwendbare Recht zu bestimmen. So wird oft das inländische Recht im Forumstaat auf die Fälle mit Auslandsberührung angewandt. Die inländischen Gesetze müssen aber unter globalem Gesichtspunkt interpretiert werden, obwohl nationale Gerichte darüber entscheiden. Die allgemeinen Grundsätze entsprechen der eigenen autonomen Wertregel, die alle Parteien selbst unter Vermittlung der dem Organ zugehörigen Juristen schaffen müssen. Die Wertregel ist nicht immer identisch. Aber allgemein hat zu gelten, dass Gerechtigkeit im Einzelfall der Rechtssicherheit bzw. Vorhersehbarkeit vorgeht.

Bei der Aufstellung der Regelungen sind einige kollisionsrechtliche Grundsätze zu berücksichtigen: „Das Zustandekommen und die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts und eines Vertrages unterstehen zum ersten dem Heimatrecht eines Vertragspartners und zum zweiten dem Ortsrecht.“ (Abschwächung des Ortsrecht durch die Regel „*locus regit actum*“; m.a.W. „business to business“ unter der strengeren Regel, „consumer to consumer“ unter der toleranteren Regel. Wenn ein Streit zwischen business und consumer aufgetreten ist, gilt für das Zustandekommen und die Wirkungen eines Vertrages die strengere Regel, wenn ein Antragsteller consumer ist. Das Zustande-

²³ Das gilt bei den in den Untersuchungen für die Reform zum japanischen Internationalen Privatrecht vorgenommenen Sitzungen der Fall.

kommen und die Wirkungen eines Vertrages unterstehen hingegen der torelanteren Regel, soweit ein Antragsteller business ist.) Rechtsmittel sind verboten. Wenn das Globale Gericht für Internationale (Zivil-)Sachen (GGIZS) gegründet wird, können nationale Gerichte als seine Untergerichte des einheitlichen Systems tätig sein.

Hier sind noch zwei Problemfälle zu besprechen. Die persönliche Zusammensetzung des Organs ist wichtig. Es gibt nicht immer eine richtige Antwort. Im deutsch-japanischen Scheidungsfall ist wie folgt zu besetzen: ein deutscher Jurist, ein japanischer Jurist und einer aus einem Drittstaat. Anstatt ein Versäumnisurteil zu erlassen, sind alle drei Verfahrensbeteiligten d.h. die deutsche Frau, der japanische Mann sowie ihr gemeinsames Kind, unmittelbar zu befragen und möglicherweise ist aufgrund des Kindeswillens (Kindeswohls) über die Verteilung der elterlichen Gewalt zu entscheiden. Bei dem US-amerikanisch-japanischen punitive-damages-Schadensersatzfall wäre die Zahlungsunfähigkeit des japanischen Beklagten zu berücksichtigen. Die politische Lösung im dritten Fall der Ersatzmutterchaft müsste eine gerichtliche Entscheidung werden.

Wichtig ist, dass die Entscheidung im Organ Senat nicht nach einem nationalen Recht im Forumstaat, sondern nach allgemeinen Grundsätzen unter globalem Blickwinkel fällt. Das kollisionsrechtliche Paradigma (Verweisung auf das anwendbare Recht) ist aufzugeben. Wie oft das System von den Klienten verwertet werden kann oder inwieweit die Nationalstaaten und das Organ die Erledigung der Streitsachen mit Auslandsberührung zusammen tragen sollen, hängt davon ab, ob mehrere Personen und Geldmittel vorhanden sind.

IV. Thesen für das globale Internationale Privatrecht

Das Erfordernis eines globalen IPR lässt sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Soweit die Erledigung eines Falls mit Auslandsberührung wie bisher dem nationalen Gericht eines Nationalstaates überlassen ist, kann es zur Disharmonie der jeweiligen Urteile in den beiden Ländern kommen. Ein Urteil ohne Vollstreckung bedeutet einen "Kellerwechsel".
2. Um schlechte Gewohnheiten abzuschaffen, ist es erforderlich, dass man sich über den Begriff Hoheit hinwegsetzt, weil das Nationalstaatssystem immer wieder zur Frontstellung staatlicher Interessen führen wird. Da unser gesellschaftliches Leben sich global aufeinander zu bewegt, ist es wichtig, dass man jeden Streit unter dem globalen Interessenausgleich erledigt und jeweilige Entscheidung einheitlich vollstreckt.
3. Als konkrete Methode ist die Gründung eines Globalen Gerichts für Internationale (Zivil-) Sachen (GGIZS) zu empfehlen. Nur supranationale Organisationen ermöglichen uns universale Lösungen. Subventionen, Steueranteile, Geldbeiträge, Eintrittsgebühren, Belohnungen usw. decken die gesamten Kosten für das System. Wünschenswert wäre es, wenn die Nationalstaaten dem Organ eine steuerfreie Sonderstellung geben würden.
4. Jeder Spruchkörper besteht aus mindestens drei Volljuristen, die sich alle in den betroffenen Auslandsrechten und -kulturen auskennen. Das Sekretariat des Organs

hilft den Spruchkörpern. Die in den Spruchkörpern arbeitenden Juristen sind in Zukunft von dem Sekretariat einheitlich auszubilden.

5. Die im Spruchkörper anzuwendende Rechtsquelle ist zuerst das Völkerrecht (Einheitsrecht). Wird es nicht gefunden, treten allgemeine globale Grundsätze (*bona fide*, autonome Regelungen des Organs) an seine Stelle wie in einem Schiedsverfahren. Nationale materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften dürfen auf Fälle mit Auslandberührung nicht angewandt werden, weil das Staatsinteresse immer darin verkörpert ist. Die Gerechtigkeit muss immer der Rechtsicherheit bzw. Vorhersehbarkeit vorgehen.

6. Um die Vollstreckbarkeit einer vom Spruchkörper erlassenen Entscheidung sicherzustellen, muss die Versöhnung den Vorzug vor der Entscheidung (Urteil) erhalten. Die Klienten müssen sich schon bei der Anmeldung der Streitsache der Vollstreckung ohne Vorbehalt unterwerfen.

7. Der Idee geht es um ein umfassendes System, zu dem Sekretariat, Spruchkörper, Vollstreckungsorganisationen u.a. gehören. Wenn das System seine Aufgaben allein nicht bewältigen kann, sollte es durch die Nationalstaaten – in angemessenem Umfang und abgestuft nach ihren Fähigkeiten und Mitteln – unterstützt werden.

8. Das klassische (also Savigny'sche) Internationale Privatrecht wird als ein Fach in der Juristenausbildung an den Juristischen Fakultäten in der Welt "à-la-carte", d.h. wie ein Menü auf der Speisekarte in einem Restaurant gelehrt. Es muss sich im 21. Jahrhundert in ein komplexes Fach verwandeln, in dem viele Fächer (z.B. Zivil-, Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Zivilprozess-, Verwaltungs-, Wettbewerbs-, Immaterialgüter-, Finanz-, Völkerrecht u.a.) enthalten sind. Das zukünftige Internationale Privatrecht soll den Jura-Studierenden als ein mittelstufiges Praktikumsfach angeboten werden, wie ein neues "Menü" auf der Speisekarte. Das globale Internationale Privatrecht des 21. Jahrhunderts darf nämlich kein Fach sein, das die Nationalstaatsinteressen nach wie vor unterstützt, sondern muss ein supranationales Fach werden, in dem verschiedene Interessen global ausgeglichen werden können.

D. Kritikpunkte und Verwirklichungsmöglichkeit

Meine Vorschläge sind sicher vielfältiger Kritik unterworfen. Die gründlichste Kritik konzentriert sich auf die (partielle) Verneinung der staatlichen Souveränität, weil man denkt, dass es dafür keine wirkliche Alternative gebe. Vielmehr wird das Nationalstaatssystem als ein notwendiges System angesehen, um das staatliche Interesse durchzusetzen. Der zweite Kritikpunkt richtet sich gegen die Wirklichkeitsferne. Dahinter steckt die Personal- und Geldmittelfrage.

Aber wir haben ein gutes Beispiel: Die Geschichte der europäischen Integration lehrt uns einen fruchtbaren Weg. Menschen von hohem Geist waren nicht nur *Jean Omer Marie Gabriel Monnet* (1888-1979) und *Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi* (1894-1972). Die Organisationen Europas: Parlament (Straßbourg), Kommission (Brüssel), Gericht (Luxembourg) u.a. traten nicht an einem Tag ins Leben. Alle sind Früchte, die von mehreren Gleichgesinnten zusammen geschaffen wurden. Europa hat zwar eine Gemeinsamkeit in der christlichen Religion. Auch die lateinische Sprache und das römische Recht waren ein Gemeingut (*ius commune*). Ausschlaggebend sind aber die Lust und der Eifer von mehreren aktiven Teilnehmern, die Integration

zu fördern, um die geistige und wirtschaftliche Entwicklung Europas auf friedliche Weise voran zu bringen. Andere regionale Gemeinschaften²⁴ haben uns ebenfalls wichtige Anregungen gegeben.

Wenn die Situation so ist, wie in diesem Text dargestellt, was können dann wir asiatischen Juristen tun, um sie zu ändern? Ich fange an, eine Konzeption über ein in Ostasien vereinheitlichtes Familienrecht zu entwickeln. Das könnte vielleicht ein Modell für das globale Internationale Privatrecht sein. Familienrecht ist bekanntlich ein für eine Vereinheitlichung unbrauchbares Rechtsgebiet. Gemeinsame Informationen und Erfahrungen in der Welt führen uns dennoch zu einer kulturellen Osmose zwischen den Rechtskreisen. Wenn Nationalstaaten die zivil- und verwaltungsrechtlichen Informationen über den Personenstand ihrer Bevölkerung untereinander anbieten würden, könnte man eine einheitliche Rechtsstellung einer Person zwischen den Ländern entwickeln, so dass „hinkende“ Ehe, Staatenlosigkeit, ungenügende Sozialversicherung usw. über die Staatsgrenze hinweg aufgelöst werden könnten. Der Abschluss gegenseitiger justizieller Hilfsabkommen (judicial assistance treaty) oder die Gründung eines zentralisierten Verwaltungsorgans bedeuten insoweit einen ersten Schritt.

Wir wandeln auf einem Dornenpfad, wenn wir den Weg gehen wollen. Diese schwierige Aufgabe ist es jedoch gerade, die hier zum Kampf herausfordern muss. Je mehr Gleichgesinnte wir finden können, desto leichter wird es, dass reizende Thema „Globales Internationales Privatrecht“ anzugehen.

E. Zum Schluss

Der Vorschlag ist eventuell eine Träumerei. Aber es gibt keinen gesellschaftlichen Fortschritt ohne ein hohes Ideal. Die europäischen Rechtsvereinheitlichungsbemühungen in verschiedenen Bereichen und ihre Erfolge lassen sich hören. Frau Kollegin *Stumpf* hat uns vor zwei Jahren in Tokyo durch ihren wunderschönen Vortrag über die Erbrechtsvereinheitlichung in Europa²⁵ ein Modell gezeigt. Wir können bei der Hochschätzung der Menschenrechte, der Vermeidung der Umweltverschmutzung, dem effizienten Gebrauch der Rohstoffquellen in der globalen Welt nur dann gute Resultate erzielen, wenn wir auf diese Richtung zielen und uns immer weiter darum bemühen. Wenn man Nationalstaaten zulässt und das Vorhandensein ihrer Hoheit annimmt, existieren verschiedene nationale Interessen und führen immer wieder zum Gegeneinander, so dass „Forum Shopping“ und willkürliche Auslegungen der nationalen Gesetze (z.B. Rückverweisung, Ordre public) unvermeidlich sind. Ausführliche Studien über ausländisches Recht einschließlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und

²⁴ Beispielsweise NAFTA, WTO, Andenpakt (Comunidad Andina, CAN), Union Südamerikanischer Nationen (Unión de Naciones Sudamericanas; Union of South American Nations, UNASUR bzw. UNASUL).

²⁵ Der Originaltitel heißt „Wege zu einem europäischen Erbrecht – Einige methodische und rechtspraktische Anmerkungen zu einem sich neu entwickelnden Rechtsgebiet“. Der Vortrag wird vom Verfasser ins japanische übersetzt und zugleich im von ihm und Frau Kollegin *Midori Narazaki-Matsuka* herausgegebenen japanischsprachigen Buch mit dem Titel „Stumpf Kyōju kōjenshū – henkaku ki doitsu shihō no kiban teki wakugumi – Grundbedingungen des deutschen Privatrechts im Wandel“, Schriftenreihe des Japanischen Instituts für Rechtsvergleichung (The Institute of Comparative Law), Bd. 56, gedruckt.

Lehre sind ab und zu wenig schöpferische Arbeiten, die aber dem Schutz nationaler Interessen gute Dienste leisten. Welcher Arbeit soll man sein ganzes Leben widmen, wenn man nach weltweitem Frieden streben will? Auch das Internationale Privatrecht ist in seiner traditionellen und klassischen Struktur einschließlich verschiedener Kollisionsnormen abzuschaffen und eine neue globale Systematik einzuführen.

Eine koreanische Geisteswissenschaftlerin namens *Park Yu Wha* hat im November 2006 ein interessantes Buch mit dem Titel „Wakai no tame ni“²⁶ publiziert. Vorgesprochen ist darin ein Denkwandel im Hinblick auf die japanische und koreanische Geschichte, insbesondere im Hinblick auf Einbrüche in die koreanische Halbinsel im Zweiten Weltkrieg von japanischer Seite. Hinter dem Vorschlag stehen fragwürdige Darstellungen in einigen Lehrbüchern im Schulfach „Geschichte“ sowie regierungsseitige und ministerielle Vorgehen zu Schadensersatz- und Entschädigungsforderungen für Kriegsverbrechen. Schlagwörter sind entschädigungslose Kriegstrostfrauen, staatlich geschützter Yasukuni-Shintō-Schrein-Kult und Auseinandersetzungen über territoriale Besitzrechte an der Insel Takeshima/Dokuto. Um den Frieden zwischen beide Ländern zu bringen, behauptet die Verfasserin, dass die bisherige gegensätzliche Meinung nicht wiederholt werden sollte und gemeinschaftliche Lebenswertmaßstäbe geschaffen werden sollten.

In dieser Zeit dürfen Juristen keine engherzige Angestellte ihres Heimatlandes sein. Es ist gleichgültig, ob man jung oder alt, mit oder ohne Karriere, europäisch oder asiatisch ist. Juristen in der Welt sind als Weltbürger für die Entwicklung der globalen Gemein- und Gesellschaft verantwortlich. Wir müssen einige Möglichkeiten, noch ungelöste Fälle mit Auslandberührungen zu erledigen, immer wieder überprüfen, neue Lösungen vorschlagen und mögliche Hindernisse beseitigen, obwohl das dem Anschein nach unmöglich ist. Meine jetzige Aufgabe ist es, dass ich selbst meine Bemühungen, eine neue Systematik auszuarbeiten, fortsetze und Gleichgesinnte suche. Ich wäre dankbar, wenn Sie, junge hochqualifizierte Juristinnen und Juristen, an dem ehrenvollen Projekt teilnehmen könnten, um das gesellschaftliche Ideal Frieden zu verwirklichen.

²⁶ *Park Yu Wha*, *Wakai no tame ni* (Was ist erforderlich für die Versöhnung und den Ausgleich zwischen den koreanischen und japanischen Völkern?).

SCHRIFTTUM

- Aden*, Menno, Gestaltwandel des Internationalen Privatrechts, Recht der Internationalen Wirtschaft 2008, (Editorial) 1.
- Kienle*, Florian, Internationales Privatrecht, München/Unterschleißheim 2008.
- Klein*, Peter, Die Möglichkeit eines Weltprivatrechts, in: Festschrift für Zitelmann, Leipzig 1913, 1-24.
- Kreuzer*, Karl, Zu Stand und Perspektiven des Europäischen Internationalen Privatrechts – Wie europäisch soll das Europäische Internationale Privatrecht sein?, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), 1-88.
- Kreuzer*, Karl, Gemeinschaftskollisionsrecht und universales Kollisionsrecht. Selbstisolation, Koordination oder Integration?, in: Baetge, Dietmar/von Hein, Jan/von Hinden, Michael (Hrsg.), Die richtige Ordnung, Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, 129-150.
- Menkhaus*, Heinrich, Vom Jagatarabumi zum Japayukisan – Japanische Staatsangehörigkeit von Kindern aus Beziehungen zwischen Japanern und Ausländern, Meiji Law Journal 16 (2009), 1ff.
- Ofner*, Julius, Der Grundgedanke des Weltrechts, Wien 1889.
- Saenger*, Ingo, Aktuelle Fragen des deutschen und europäischen Zivilrechts (in japanischer Sprache), Tokyo 2007.
- Sakurada*, Yoshiaki, Anmerkung, in: Sakurada, Yoshiaki/Dōgauchi, Masato (Hrsg.), Kokusai shihō hanrei hyakusen (Die wichtigsten 100 Entscheidungen zum IPR), Nr. 91.
- Tanaka*, Kōtarō, Esquisse d'une théorie de droit mondiale, in: Annales de l'Institut de Droit comparé de l'Université de Paris, 1938 (III), 303-315.
- Zoku sekaihō no riron, Jō (Theorie des Weltrechts) Bd. 2A, Tokyo 1972.
- Yokota*, Kisaburō/Tanaka, Kōtarō, in: Kokusaihō Gakkai (Japanische Gesellschaft für Völkerrecht) (Hrsg.), Kokusai kankei hō jiten (Rechtswörterbuch für Internationale Beziehungen), 2. Auflage, Tokyo 2005, 591.
- Yokoyama*, Jun, Anmerkung, in: Sakurada, Yoshiaki/Dōgauchi, Masato (Hrsg.), Kokusai shihō hanrei hyakusen (Die wichtigsten 100 Entscheidungen zum IPR), Nr. 98.
- Yu Wha*, Park, Wakai no tame ni (Was ist erforderlich für die Versöhnung und den Ausgleich zwischen den koreanischen und japanischen Völkern?), Tokyo 2006.
- Zitelmann*, Ernst, Die Möglichkeit eines Weltrechts, unveränd. Abdruck der 1888 erschienenen Abhandlung, 21. Auflage unverändert, München/Leipzig, 1916.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4

- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Juni 2009, ISBN 978-3-86829-148-3